



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/07/241
	Status: öffentlich
Federführend:	Datum: 07.09.2007
Bau- und Umweltamt	Berichterstatter: Sebastian Kimstädt
	Erstellt von: Sylvia Köhn
<b>Ökofonds</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium

**A: Sachbericht**

**B: Stellungnahme der Verwaltung**

**C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen**

**E: Beschlussempfehlung**

### **Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 27.06.2007 wurde unter TOP 7 Ökofonds (VO/07/207) angeregt, aufgrund der steigenden Ausgaben eine eventuelle Neuregelung der Förderrichtlinien anzudenken.

Hier eine Gegenüberstellung der derzeitigen Richtlinien und möglichen Änderungsvorschlägen:

#### **Förderbedingungen Fotovoltaik**

1. Leistung 1-5kw : maximal 1.500,-€/kw
2. Leistung >5kw :maximal 750,-€/kw

#### **Änderungsvorschlag Fotovoltaik**

1. Leistung 1-6kw: 1.200,-€/kw, maximal 6.300,-€
2. Leistung >6kw: 900,-€/kw, maximal 7500,- €

Im Bereich Fotovoltaik ist das "Förderloch" im Verhältnis zu den vorhandenen Bedingungen fast ausgeglichen. Es ist zu berücksichtigen, dass über die hohe Stromeinspeisevergütung von rd. 0,49 €/kwh auch zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereit stehen.

## **Förderbedingungen Solarthermie**

250,- €/m<sup>2</sup> Kollektorfläche, maximal 1250,-€

## **Änderungsvorschlag Solarthermie**

200,-€/m<sup>2</sup> Kollektorfläche, maximal 1.000,- €

Bei der Solarthermie erfolgt im Verhältnis zur Fotovoltaik die Förderung unter Berücksichtigung der energetischen Effizienz und der tatsächlichen Kosten. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass

Zuschüsse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) für Solarthermie (40-70€/m<sup>2</sup>) bereit stehen. Des Weiteren ist bei Solarthermikanlagen zu berücksichtigen, dass z.B. die Kosten für die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage (Öl-/Gas-Brennwerttechnik) mit Folgearbeiten an der Rohrinstallation und Abgasabzugsanlage rd. 50% der Antragskosten betragen. Diese Maßnahmen gehören zum technischen Mindeststandard und sollten daher bei der Zuschussbeurteilung keine Rolle spielen.

Darüber hinaus können Handwerker-Lohnkosten bis 600€/jährlich direkt von der Steuerschuld in Abzug gebracht werden.

Die Bezuschussung Dritter in Abzug zu bringen sollte entfallen, da kaum mit vertretbarem Verwaltungsaufwand prüfbar.

## **Zu C: Prüfungen**

### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

## **Zu E: Beschlussempfehlung**

Der Umweltausschuss stimmt den vorgestellten Änderungen der Förderrichtlinien zu. Die Änderungen sollen rückwirkend für alle Anträge ab dem 01.07.2007 gelten.

Gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister